

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**Firmenname:** Necta Österreich GmbH (Fenz)  
**Firmensitz:** A-7423 Pinkafeld, Industriestraße 6  
**Geschäftsführer:** Reinhold Fenz  
**Firmenbuchnummer:** FN259796d

### **1. Allgemeines und Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Erwerb und alle Lieferungen, Leistungen und Angebote jeder Art der Firma Necta Österreich GmbH an ihre Vertragspartner.
- 1.2 Allgemeiner Ansprechpartner für sämtliche vertraglich betreffende Abwicklungen ist die Firma Necta Österreich GmbH.
- 1.3 Abweichungen von diesen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen der Firma Necta Österreich GmbH bedürfen der Schriftform, die auch gewahrt ist, wenn die Übersendung per Telefax oder rückbestätigtem Email erfolgt. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 1.4 Diese AGB gelten bis zur Herausgabe neuer AGB durch die Firma Necta Österreich GmbH auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle, selbst wenn diese ohne Hinweis auf die neuen AGB zustande kommen.

### **2. Geschäftstätigkeit**

- 2.1 Die Firma Necta Österreich GmbH betreibt das Online-Warenwirtschaftsprogramm „necta“ welches die entsprechende Technologie und Software für die Verwaltung Gastronomie spezifischer Daten online anbietet.

### **3. Datenweitergabe bzw. Verwertungsrecht der Firma Necta Österreich GmbH GmbH**

- 3.1 Der Vertragspartner anerkennt die gewerblichen Schutzrechte der Fenz Software GmbH (Markenrechte, Urheber-Leistungsrechte, Datenbank-Schutzrechte) und verpflichtet sich, das System von necta nur gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung zu nutzen.
- 3.2 Die Necta Österreich GmbH ist berechtigt, sämtliche Informationen über den Vertragspartner und seinen Betrieb zur Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden insbesondere zu verarbeiten. Die nicht vertragsgemäß zu verarbeitenden Kundendaten sind jedenfalls zu anonymisieren.
- 3.3 Necta Österreich GmbH ist ausdrücklich auch ermächtigt, die zur Verfügung gestellten Daten zum Zweck der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes auch ins Ausland zu übermitteln und weiterzugeben.
- 3.4 Auf die Firmendaten hat nur der Geschäftsführer und ein technischer Leiter der Firma Necta Österreich GmbH zu ausschließlichen Zwecken der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes Zugriff.
- 3.5 Der Vertragspartner akzeptiert die Speicherung seiner personenbezogenen Daten (Adresse, Telefonnummer) durch die Necta Österreich GmbH sowie einer allfälligen Übermittlung der personenbezogenen Daten ins Ausland bzw. an dritte Unternehmen zum ausschließlichen Zweck der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes.
- 3.6 Weitere jedwede erdenkliche Vervielfältigungen zu denen auch die Ausgabe der Programmcodes sowie das Fotokopieren der Handbücher zählen, darf der Vertragspartner nicht anfertigen. Allenfalls für die Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind ausschließlich über Necta Österreich GmbH oder deren Vertragshändler zu beziehen.

### **4. Nutzungsrechte**

- 4.1 Der Vertragspartner bestätigt rechtsverbindlich, dass dieser über jedwede erdenklich erforderlichen Nutzungsrechte verfügt und in diesem Zusammenhang unbeschränkt berechtigt ist, der Necta Österreich GmbH ein zeitlich und örtlich unbegrenztes Werknutzungsrecht unentgeltlich einzuräumen, welches sämtliche zum Vertragsabschlusszeitpunkt bekannten Nutzungsarten einschließlich der Bearbeitung,

Digitalisierung und Übersetzung sowie insbesondere Verwendung dieser Daten im Internet oder vergleichbarer Datendienste umfasst.

- 4.2 Im Falle einer gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Inanspruchnahme von Necta Österreich GmbH, erklärt sich der Vertragspartner ausdrücklich bereit, Necta Österreich GmbH schad- und klaglos zu halten, und hieraus, Necta Österreich GmbH sämtliche auferlegte Kosten zu ersetzen.
- 4.3 Unbeschadet von der Haftung des Vertragspartners, behält sich Necta Österreich GmbH vor, im Falle gerichtlicher sowie außergerichtlicher Inanspruchnahme durch Dritte die von Informationsanbieter stammenden Daten im Interesse des Vertragspartners vorübergehend oder auf Dauer aus dem Internet zu entfernen, ohne dass dem Vertragspartner ein Ersatzanspruch welcher Art auch immer, erwachsen würde.  
Jedwede hieraus entstehenden Kosten sind auch vom Vertragspartner zu bezahlen.

## **5. Verfügbarkeitsgewährleistung (up-time availability), Betriebsunterbrechung, Daten „Back Up“, Daten nach Vertragsende**

- 5.1 Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen, sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. Necta Österreich GmbH wird unverzüglich nach Eingang der Mangelrüge nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebungen geeignete Maßnahmen ergreifen.
- 5.2 Necta Österreich GmbH garantiert dem jeweiligen Vertragspartner eine 99%ige Verfügbarkeitsgarantie des Serverdienstes, ausgenommen der geplanten Downtime. Entsprechend dieser Verfügbarkeitsgarantie wendet Fenz-Software entsprechende Backupmethoden an. Auf Kundenwunsch durchgeführte Wiederherstellungsarbeiten werden nach Aufwand verrechnet. Sollte aufgrund nicht vorhersehbarer bzw. unabwendbarer Umstände, etwa durch force majeure ein Fortbestand des Unternehmens Necta Österreich GmbH nicht mehr gewährleistet werden können, so wird seitens der Necta Österreich GmbH durch eine hinterlegte Summe auf einem Treuhandkonto garantiert, dass der fortlaufende Betrieb für die weiteren sechs Monate ab Eintreten des Hindernisses gewährleistet ist.
- 5.3 Bei Beendigung des Vertrages stellt Necta Österreich GmbH dem Vertragspartner Rezepturen, Kundendaten und Menüpläne auf Wunsch zur Verfügung. Die Kosten für diese zur Verfügungstellung werden nach Aufwand verrechnet.

## **6. Haftung**

- 6.1 Der Vertragspartner haftet Necta Österreich GmbH gegenüber für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Daten des Vertragspartners übermittelt wurden, fehlerhaft sind oder aber beispielsweise Daten beinhalten, die in Rechte Dritter eingreifen. In letzterem Fall hat der Vertragspartner der Necta Österreich GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Verwendung dieser Daten freizustellen bzw. schad und klaglos zu halten.
- 6.2 Die Haftung erstreckt sich auf sämtliche Necta Österreich GmbH entstehende Schäden einschließlich der Kosten der hierdurch notwendigen Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung.
- 6.3 Necta Österreich GmbH haftet dafür, dass die Daten des Vertragspartners unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und dem Inhalt dieses Vertrages verarbeitet und nach dem Inhalt dieses Vertrages ordnungsgemäß in das System eingebunden werden.
- 6.4 Necta Österreich GmbH haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit mit maximal der in diesem Monat verrechneten Servicegebühr an den Vertragspartner.
- 6.5 Necta Österreich GmbH übernimmt keine Haftung für eine zeitlich unbeschränkte Verfügbarkeit der Plattformen oder für allfällige Schäden, die aus der Unterbrechung von Leitungen durch Dritte oder eine vorübergehende Ausfall der für den Betrieb erforderlichen Server entstehen.
- 6.6 Necta Österreich GmbH übernimmt keine Haftung für allfällige Fehlübersetzungen zwischen den verschiedenen Sprachversionen.

- 6.7 Necta Österreich GmbH übernimmt keine Haftung für allfällige Folgeschäden aus der Nichtverfügbarkeit der Datenbanken oder deren Betriebsunterbrechung sowie allfälliger Fehlbuchungen, dieser Haftungsausschluss erstreckt sich insbesondere auf entgangenen Gewinn, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten.
- 6.8 Necta Österreich GmbH übernimmt keine Haftung gegenüber dem Vertragspartner noch gegenüber Dritten, für irgendwelche Ansprüche aufgrund der Verwendung von Markenzeichen oder Copyrights, wenn die diesbezüglichen Informationen vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt worden sind, dann haftet ausschließlich der Vertragspartner.
- 6.9 Necta Österreich GmbH trifft keine gesonderte Prüfungspflicht, soweit der Vertragspartner der Necta Österreich GmbH Daten und Informationen sowie Kennzeichen zur Verfügung stellt, die unter eigenen Rechten des Vertragspartners stehen, so wird vereinbart, dass Necta Österreich GmbH berechtigt ist, eine Nutzung zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages vorzunehmen.

## **7. Zahlung**

### **7.1 Zahlungsvereinbarung**

- 7.1.1 Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Index der Verbraucherpreise 2005 oder ein an seine Stelle tretender Index. Eine Wertanpassung erfolgt nur dann, wenn sich die Ausgangsindexzahl um mehr als fünf Prozent erhöht. Ausgangsindex ist jene Indexzahl, die in dem Monat veröffentlicht wird, in dem die gesamte Erhöhung zu berücksichtigen ist. Die neu errechnete Indexzahl bildet die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Veränderungen. Macht Necta Österreich GmbH von ihrem Recht auf Anhebung des Entgeltes, wenn auch über einen längeren Zeitraum, keinen Gebrauch, so ist damit kein Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung verbunden.

Der Vertragspartner kann innerhalb von zehn Tagen diese Rechnung prüfen und hat innerhalb dieser Frist evtl. Beanstandungen schriftlich vorzubringen. Erhebt er Einwendungen, hat er den nach seiner Berechnung auf jeden Fall zu zahlenden Betrag innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungszugang zu zahlen, die Einwendungen hat er innerhalb vorstehender Frist unverzüglich Necta Österreich GmbH mitzuteilen. Diese prüft die Einwendungen. Das Ergebnis der Prüfung teilt Necta Österreich GmbH dem Vertragspartner mit. Berechtigte Beanstandungen werden im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Fenz hat das Recht, bei über das Normalmaß hinausgehende Produktänderungen, gänzlich neue Preise auch für bestehende Kunden einzuführen. Fenz hat dies 3 Monate vor Umsetzung dem Kunden mitzuteilen, und der Kunde hat dann 6 Monate Zeit, die Preismstellung zu akzeptieren. Will der Kunde diesen neuen Preis nicht akzeptieren, beendet dies nach Ablauf dieser 6 Monate den Vertrag

- 7.1.2 Unabhängig von diesem Rechnungsprüfungsverfahren gilt eine jede Rechnung innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungszugang als fällig. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung verpflichtet sich der Vertragspartner Verzugszinsen auf den jeweils noch offenen Betrag zu leisten in Höhe von 1,2 % p.m. . Für jede Mahnung sind EUR 20,00 zzgl. MwSt. zu bezahlen.
- 7.1.3 Sollte es sich für Necta Österreich GmbH als erforderlich erachten, eine Anwaltskanzlei zur Eintreibung offener Forderungen zu beauftragen, so werden jedwede zur Rechtsverfolgung notwendige Kosten dem jeweiligen Vertragspartner auferlegt.
- 7.1.4 Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Beträge sind fällig und zahlbar an Necta Österreich GmbH.
- 7.1.5 Für den Fall eines erheblichen Geschäftsvolumens zwischen Vertragspartner und der Necta Österreich GmbH ist Necta Österreich GmbH nach eigenem Ermessen auch berechtigt, zwei Abrechnungen innerhalb eines Monats zu erstellen.

### **7.2 Zahlungsfälligkeit**

- 7.2.1 Für einmalige Leistungen seitens Necta Österreich GmbH werden die Zahlung zu 50% bei Vertragsabschluss und 50% nach Lieferung bzw. zum Zeitpunkt der Verfügungstellung der charakteristischen Leistung von Necta Österreich GmbH verrechnet.

7.2.2 Monatliche Zahlungen sind 12 Monate im voraus zu bezahlen. Bei quartalsmäßiger Zahlung wird ein Aufschlag von Euro 10.- pro Monat berechnet.

7.2.3 Alle Preise verstehen sich exklusive allfälliger Kosten Dritter (z.B. Transaktionskosten) und Steuern.

## **8. Vertragslaufzeit und Kündigung**

8.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch den Vertragspartner und verlängert sich automatisch, sollte keiner der Vertragspartner zu den Stichtagen 30.6. bzw. 31.12. vor Vertragsende den Vertrag schriftlich kündigen, um weitere zwölf Monate.

8.2 Als weiterer Kündigungsgrund gilt, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Wochen in Verzug gerät bzw. trotz Nachfristsetzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt worden ist, oder wenn über das Vermögen des Vertragspartners der Konkurs eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

8.3 Der Vertragspartner, der eine Vertragsverletzung des anderen Vertragspartners rügt, hat diesem eine Frist von zehn Tagen zu setzen, innerhalb derer der Vertragspartner zu beseitigen ist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

8.4 Der Vertragspartner ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, necta der Necta Österreich GmbH zu nutzen.

## **9. Support Service**

9.1 Necta Österreich GmbH gewährleistet ein internes Support Team welches zu Bürozeiten von 8.00 bis 17.00 an Werktagen erreichbar ist.

## **10. Schlussbestimmungen**

10.1 Necta Österreich GmbH ist berechtigt sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen Vertragspartner zu übertragen, auch ohne Zustimmung des Vertragspartners.

10.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit Gegenforderungen gegen Forderungen von Necta Österreich GmbH aufzurechnen oder Zahlungen unter Berufung auf Mängel zurückzuhalten.

10.3 Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages ist nicht der gesamte Vertrag unwirksam. Es gilt vielmehr das, was wirksam und was die Parteien erkennbar gewollt haben.

10.4 Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt Österreichisches Recht. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich wirksame zu ersetzen, welche dem ursprünglich angestrebten Zweck wirtschaftlich entspricht

10.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist A-7423 Pinkafeld.

Als Sachlich und örtlich zuständiges Gericht für jedweden Rechtsstreit wird sohin die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Eisenstadt vereinbart.

## **Fassung 27.10.2012**

**Firmenname:** necta Österreich Vertriebs GmbH  
**Firmensitz:** A-7423 Pinkafeld, Industriestraße 6  
**Geschäftsführer:** Reinhold Fenz  
**Firmenbuchnummer:** FN259796d6